

**Teilnahme von
Service-Rechenzentren
am beleglosen Datenaustausch
per Datenfernübertragung (DFÜ)**

Herausgeber:
Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), Berlin

Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden
Stand: Oktober 2010
Art.-Nr. 467 290 **DG** VERLAG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)	4
2 Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ)	12
3 Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel	15

Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- I. Das „Service-Rechenzentrum“ übermittelt per Datenfernübertragung (DFÜ) auf Weisung seiner Kunden an deren Zahlungsdienstleister Dateien mit Auftragsdaten für die Zahlungsarten Überweisung sowie Einzüge von Lastschriften und electronic cash-Umsätzen oder ruft Kontoauszugsinformationen ab. Die Autorisierung der Aufträge für Überweisungen und Lastschrifteinzüge erfolgt durch den Kunden des Service-Rechenzentrums unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister.

Die Zahlungsdienstleister benennen besondere – interne oder externe – Stellen (im Folgenden „Zentralstellen“ genannt), die die oben genannten Dateien von Service-Rechenzentren entgegennehmen oder die für sie Kontoauszugsinformationen zum Abruf durch Service-Rechenzentren bereitstellen.

Die den Service-Rechenzentren bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Zahlungsdienstleister dar, der nicht die unmittelbar gegenüber den Kunden bereitzustellenden Informationen ersetzt.

- II. Voraussetzung für die Teilnahme von Service-Rechenzentren am Verfahren ist, dass die Service-Rechenzentren mit den Zentralstellen die Geltung dieser Richtlinien mittels der „Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch im Zahlungsverkehr (DFÜ)“ (Anlage 1) vereinbart haben. Die Zentralstellen werden die Service-Rechenzentren unverzüglich schriftlich oder in einer abweichend vereinbarten Form, zum Beispiel in elektronischer Form, über den aktuellen Stand der ihnen angeschlossenen teilnehmenden Zahlungsdienstleister informieren.
- III. Voraussetzung für die Ausführung von Aufträgen oder Bereitstellung von Kontoauszügen ist, dass die Kunden mit ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ) bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Ausführung von Kartenzahlungseinzügen vereinbart haben.

Zusätzliche Voraussetzung zur Einreichung von Dateien, die electronic cash-Umsätze beinhalten, ist die Zulassung des Service-Rechenzentrums als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft („Netzbetreibervertrag“).

- IV. Für den Aufbau und die Spezifikationen der Datenfernübertragungsverfahren gelten die Anlagen 2, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Wechsel zu einem anderen Datenfernübertragungsverfahren muss zwischen Service-Rechenzentrum und Zentralstellen rechtzeitig abgestimmt und gesondert vereinbart werden.
- V. Die Kunden autorisieren gegenüber ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Aufträge für Überweisungen und Lastschrifteinzüge mit den von ihnen unterschriebenen Begleitzetteln gemäß Anlagen 3a bzw. 4a oder mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) gemäß der Anlage 2a. Alternativ hierzu kann die Autorisierung mittels anderer vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützter Verfahren erfolgen. Das maßgebliche Autorisierungsverfahren richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister.

B. Aufträge

- I. **Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen beim Service-Rechenzentrum und Einreichung bei den Zentralstellen**
 - 1 Das Service-Rechenzentrum darf den Zentralstellen nur Dateien einreichen, die in Aufbau und Spezifikation den Anlagen 3 und 4 dieser Richtlinien entsprechen. Zur Einreichung von Dateien für Aufträge für Kartenzahlungseinzüge sind besondere Zulassungskriterien für diese Systeme zu erfüllen und die hierfür geltenden Spezifikationen der Systembetreiber zu beachten.
 - 2 Je Kundenkonto und Zahlungsart hat das Service-Rechenzentrum je Ausführungstermin eine gesonderte logische Datei zu erstellen und diese durch eine eindeutige Referenznummer¹ zu kennzeichnen.
 - 3 Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang zu beziehen. Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

¹ Bei Verwendung des DTA-Formates (Anlagen 3b und c) erfolgt diese Kennzeichnung in Feld 10 des Datensatzes A. Im SEPA-Zahlungsverkehr (Anlage 4b) wird die Referenz im Datenelement PaymentInformationIdentification angegeben.

- 4 Das Service-Rechenzentrum ist verpflichtet, die in den Anlagen 3c bzw. 4d dargestellten formatspezifischen Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Prüfungen sind vor der Übertragung an die Zentralstellen durchzuführen.
- 5 Der Inhalt der an die Zentralstellen gelieferten Dateien ist vom Service-Rechenzentrum mindestens für einen Zeitraum von 20 Kalendertagen in der Form nachweisbar zu halten, dass der Zentralstelle/Zentralen Annahmestelle kurzfristig auf deren Anforderung gekennzeichnete Duplikate geliefert werden können.
- 6 Damit die Dateien durch den Kunden fristgerecht autorisiert werden können, müssen die Auftragsdaten den Zentralstellen bis zu dem von ihnen benannten spätesten Einlieferungszeitpunkt vorliegen.
- 7 Das Service-Rechenzentrum hat die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der Dateien gemäß der Anlagen 2 sicherzustellen (z. B. EBICS-Kundenprotokoll).
- 8 Das Service-Rechenzentrum muss unabhängig von der zwischen Kunde und Zahlungsdienstleister vereinbarten Autorisierungsart spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen den Kunden für jede logische Datei die zur Autorisierung erforderlichen Auftragsunterlagen (insbesondere Begleitzettel bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlagen 3a und 4a) zuleiten. Das Service-Rechenzentrum stellt sicher, dass die im Begleitzettel für den Abgleich erforderlichen Daten mit den Inhalten der Datei übereinstimmen.

Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen muss das Service-Rechenzentrum außerdem dem Kunden für jede logische Datei eine Abstimmliste übermitteln, die den Inhalt der einzelnen Aufträge, deren Anzahl, eine Referenznummer und die Betragssumme wiedergibt.

Die für die jeweilige Zahlungsart geltende Annahmefrist (Überweisungen) und Einreichungsfrist (Lastschriftinkassoaufträge) sind zu beachten.

- 9 Nach Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen können weder vom Service-Rechenzentrum noch von den Kunden im Rahmen dieses Verfahrens Löschungen und Berichtigungen von Daten einzelner Lastschriften oder Überweisungen veranlasst werden. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei durch den Kunden und erneute Einlieferung durch das Service-Rechenzentrum möglich.

Sobald die Zentralstelle mit der Verarbeitung einer Datei begonnen hat, ist sie nicht verpflichtet, Widerrufe bzw. Rückrufe von Dateien durch das Service-Rechenzentrum zu beachten.

Der Rückruf einer angelieferten Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Zahlungsdienstleister der dazugehörige Begleitzettel bzw. die erforderlichen elektronischen Unterschriften des Kunden zugegangen sind.

- 10 Wird für eine bereits bei den Zentralstellen eingereichte Datei eine Ersatzdatei angeliefert, so muss sich diese in der Referenznummer von der zuerst eingereichten Datei (ausgenommen Duplikatdateien gemäß B II. 1) unterscheiden. Das Service-Rechenzentrum stellt dem Kunden einen Ersatz-Begleitzettel (bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlagen 3a und 4a) zur Verfügung mit der Maßgabe, den ursprünglichen Begleitzettel bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen zu vernichten.

II. Behandlung der Dateien durch die Zentralstelle

- 1 Die Zentralstellen werden die Dateien und die in den Dateien gespeicherten Daten für die Autorisierung durch die Kunden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten, sofern zwischen dem Zahlungsdienstleister und seinem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist sind diese berechtigt, die Daten zu löschen.
- 2 Erteilt ein Kunde einen Auftrag durch Einreichung des Sammelauftrags bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und ist die dazugehörige Datei noch nicht übermittelt worden, so ist das Service-Rechenzentrum auf Anforderung des Kunden, des kontoführenden Zahlungsdienstleisters, der Zentralstelle oder der Zentralen Annahmestelle verpflichtet, unverzüglich diese Datei zu übermitteln.
- 3 Die Zentralstelle führt die Kontrollmaßnahmen gemäß den Anlagen 3c und 4d durch. Liefert das Service-Rechenzentrum Dateien an, die erst später bearbeitet werden sollen, ist die Zentralstelle berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.
- 4 Stellt die Zentralstelle fest, dass sie eine physische Datei wegen ihrer Beschaffenheit ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so unterrichtet sie das Service-Rechenzentrum hierüber unverzüglich. Das Service-Rechenzentrum ist in diesem Falle zur unverzüglichen Anlieferung einer Duplikatsdatei verpflichtet.
- 5 Ergeben sich bei der von der Zentralstelle durchgeführten Kontrolle Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Unterrichtung des Kunden unverzüglich mitteilen. Die Zentralstelle ist berechtigt, Dateien, die fehlerhafte Datensätze beinhalten, abzuweisen oder fehlerhafte Datensätze von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge nicht sichergestellt werden kann.
- 6 Bei Lieferung einer physischen Datei per Datenfernübertragung stellt die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum ein Protokoll zur Abholung bereit, das die Angaben des Sammelauftrags je logischer Datei enthält.

- 7 Bei Autorisierung durch den Kunden mittels Begleitzettel werden die kon-
toführenden Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle die Daten, die ei-
nerseits auf dem Sammelauftrag, andererseits im Datensatz der Datei ent-
halten sind, auf Übereinstimmung prüfen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten zwischen der Datei und dem Sammelauf-
trag, so wird der Kunde hierüber durch seinen Zahlungsdienstleister oder
die Zentralstelle unverzüglich unterrichtet. Das Service-Rechenzentrum ist
nach Beauftragung durch den Kunden zur unverzüglichen Neulieferung
einer Ersatzdatei, die als solche zu kennzeichnen ist, verpflichtet.

Soweit die Autorisierung elektronisch, z. B. über die Verteilte Elektronische
Unterschrift (VEU) erfolgt, so führt stattdessen der Kunde die Prüfung auf
Übereinstimmung der Daten vor der Freigabe der Datei durch.

C. Kontoauszugsinformationen

I. Bereitstellung der Kontoauszugsinformationen durch die Zentralstelle

- 1 Voraussetzung für die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen eines
Kunden ist, dass dieser Kunde seinem Zahlungsdienstleister die Zustimmung
zur Auskunftserteilung an das Service-Rechenzentrum erteilt hat. Die Be-
reitstellung erfolgt in einem in Anlage 5 definierten Format entsprechend
der Vereinbarung zwischen dem Service-Rechenzentrum und der Zentral-
stelle.
- 2 Die Zentralstelle wird alle Kontoauszugsinformationen der vom Kunden be-
nannten Konten zu allen nach dem letzten Abruf der Kontoauszugsinfor-
mationen angefallenen Umsätzen zum Abruf mittels Datenfernübertra-
gung durch die Service-Rechenzentren für die Dauer von mindestens 10
Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, bereitstellen.
Der Zeitpunkt des Tagesabschlusses wird von der jeweiligen Zentralstelle
festgelegt.
- 3 Die aktuellen Kontoauszugsinformationen werden von der Zentralstelle
spätestens an dem der Buchung folgenden Bankgeschäftstag in der Regel
bis 6:00 Uhr bereitgestellt.
- 4 Die abgerufenen Kontoauszugsinformationen sind ab dem Abruf durch das
Service-Rechenzentrum von der Zentralstelle mindestens für einen Zeitraum
von 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, in der
Form nachweisbar zu halten, dass kurzfristig auf besondere Anforderung
ein Duplikat für den nochmaligen Abruf bereitgestellt werden kann.

- 5 Stellt die Zentralstelle fest, dass infolge einer Störung die aktuellen Kontoauszugsinformationen nicht oder nur teilweise bereitgestellt werden können, unterrichtet sie die vom Service-Rechenzentrum benannte Stelle unverzüglich auf dem vereinbarten Wege. Ebenso wird die Zentralstelle verfahren, sobald sie Kenntnis davon erlangt, dass während der letzten 10 Kalendertage bereitgestellte Kontoauszugsinformationen fehlerhaft sind.

II. Behandlung der Kontoauszugsinformationen durch das Service-Rechenzentrum

- 1 Das Service-Rechenzentrum prüft die Lückenlosigkeit der abgerufenen Kontoauszugsinformationen. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, setzt sich das Service-Rechenzentrum unverzüglich mit der Zentralstelle in Verbindung.
- 2 Das Service-Rechenzentrum prüft zudem, ob der Kunde mit dem betreffenden Konto am Verfahren teilnimmt. Ergibt die Prüfung bei dem Service-Rechenzentrum, dass der Kunde mit dem betreffenden Konto nicht am Verfahren teilnimmt, so werden die abgerufenen Kontoauszugsinformationen unverzüglich von dem Service-Rechenzentrum gelöscht und die Zentralstelle unverzüglich über diesen Vorgang unterrichtet. Die Zentralstelle unterrichtet unverzüglich den Zahlungsdienstleister.
- 3 Das Service-Rechenzentrum hat die abgerufenen Kontoauszugsinformationen streng vertraulich zu behandeln.
- 4 Das Service-Rechenzentrum hat die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.
- 5 Das Service-Rechenzentrum erhält und verarbeitet die Kontoauszugsinformationen ausschließlich zum Zwecke der Aufbereitung für die Finanzbuchhaltung der Kontoinhaber. Die Zentralstellen stellen den Service-Rechenzentren keine Buchungsvise zur Verfügung.
- 6 Das Service-Rechenzentrum hat jeden Abruf von Kontoauszugsinformationen und die nach Abschnitt C I. 1 vorzunehmende Prüfung der Teilnahme des Kunden und des betreffenden Kontos am Verfahren maschinell nachweisbar zu halten. Der Zentralstelle ist auf Verlangen der maschinelle Nachweis zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

D. Haftung

Die Vertragspartner haften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat eine Vertragspartei durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten, zur Entstehung

eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Zentralstelle und das Service-Rechenzentrum den Schaden zu tragen haben.

Die Anlagen zu den „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ sind auf der Webseite www.zka-online.de unter „Zahlungsverkehr“, „Electronic-Banking“, „DFÜ mit Servicerechenzentren“ veröffentlicht.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Anlagen zu den „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“.

Anlage 1: Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)

Anlage 2: Spezifikationen für die Datenfernübertragung

Anlage 2a: Standards für die Kommunikation (EBICS)

Anlage 2b: Delta-Dokument für SRZ zu EBICS

Anlage 3: DTAUS-basierte Aufträge

Anlage 3a: Aufbau und Inhalt des Begleitzettels

Anlage 3b: DTAUS-Format (ungepackt)

Anlage 3c: Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)

Anlage 3d: Kennzeichnung der Zahlungsverkehrsarten: Textschlüssel für DTAUS-Format

Anlage 4: SEPA-basierte Aufträge

Anlage 4a: Aufbau und Inhalt des Begleitzettels

Anlage 4b: Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr

Anlage 4c: Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr

Anlage 4d: Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)

Anlage 5: Formate für Kontoauszugsinformationen

Anlage 5a: Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT 940 gemäß den Belegungsregeln des Zentralen Kreditausschusses

Anlage 5b: Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) gemäß den Belegungsregeln des Zentralen Kreditausschusses

Die SRZ-Richtlinien enthalten in ihren Anlagen keine Standardformulare für die Vereinbarung zwischen Bank und Kunde. Nachfolgend abgebildet sind Muster für eine solche Vereinbarung sowie die zugehörigen Bedingungen für eine Autorisierung ausschließlich mit Begleitzettel. Beides finden Sie auch als Formulare unter den Artikelnummern 467 310 und 467 320.

Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ)

zwischen

Firma/Name des Kontoinhabers

nachfolgend Kunde genannt
und

Bank

Die Vertragspartner vereinbaren die Teilnahme des Kunden am beleglosen Datenaustausch per DFÜ unter Einschaltung des Service-Rechenzentrums (SRZ):

Voraussetzung für die Nutzung des Verfahrens ist, dass das oben genannte SRZ mit der Bank bzw. mit deren Zentralstelle eine Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ (Art.-Nr. 467 290) getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen SRZ ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1 Folgende Dienstleistungen können genutzt werden:

1.1 Erteilung von Aufträgen

Die Vertragspartner vereinbaren die Erteilung von Sammelaufträgen von Überweisungen und Lastschrifteinzügen im Wege des beleglosen Datenaustauschs. Die Sammelauftragsdaten werden im SRZ erstellt, das die Dateien unmittelbar bei der Bank bzw. einem von ihr als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum einliefert.

Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zulasten folgender Konten:

BLZ/BIC	Kontonummer/IBAN ¹

¹ Einschließlich Kennzeichnung eines entsprechenden Unterkontos (sofern vorhanden).

Der Kunde autorisiert die vom SRZ eingeliferten Auftragsdaten mittels

Elektronischer Unterschrift.

Es gelten die als Anlage beigefügten „Bedingungen für die Datenfernübertragung“ (Art.-Nr. 467 40*) mit Ausnahme von Nummer 1 Absatz 4, Nummer 2 Absätze 2 und 3, Nummer 3 Absätze 1 bis 6 und 8b, Nummer 5 Absatz 2 und Nummer 12 Anlagen 2a bis 3.

Die Pflichten hinsichtlich der Einhaltung der Spezifikationen für Kommunikation, Dateieinreichung und Datenformat delegiert der Kunde auf das SRZ. Diese sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem SRZ und der Zentralstelle geregelt.

Begleitzettel.

Es gelten die als Anlage beigefügten „Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit abschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel“ (Art.-Nr. 467 320).

[Es gelten dafür die spezifischen Bedingungen, die von der Bank zu entwickeln und beizufügen sind.]

Mit der Autorisierung erteilt der Kunde seiner Bank den Auftrag, die in den Dateien enthaltenen Überweisungen und Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem vom SRZ gelieferten und vom Kunden autorisierten Inhalt zu bearbeiten. Der Kunde sollte deshalb im eigenen Interesse die nachfolgend genannten Kontrollmaßnahmen durchführen.

- Die Angaben in der Abstimmliste und im Begleitzettel bzw. die im Rahmen der elektronischen Autorisierung ausgewiesenen Angaben sind vor der Autorisierung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- Die Übereinstimmung der Zahlungsvorgänge, die angegebenen Kontrollsummen, die Referenznummer und das Dateierstellungsdatum sowie der Hash-Wert (soweit angegeben) im Begleitzettel sind mit den Angaben in der Abstimmliste zu vergleichen. Änderungen des Auftrags sind nicht möglich.

1.2 Aufträge, deren Autorisierung außerhalb dieses Verfahrens geregelt sind

Umsätze aus electronic cash

Sonstige: _____

Die Erteilung von Aufträgen erfolgt zugunsten/zulasten folgender Konten:

BLZ/BIC	Kontonummer/IBAN ¹

¹ Einschließlich Kennzeichnung eines entsprechenden Unterkontos (sofern vorhanden).

1.3 Bereitstellung von elektronischen Kontoauszugsinformationen

Für das nachfolgend genannte Konto/für die nachfolgend genannten Konten

BLZ/BIC	Kontonummer/IBAN ¹

werden zum Zweck der Aufbereitung der Finanzbuchhaltung die Kontoauszugsinformationen werktäglich von der Bank bzw. einem von ihr als Zentralstelle beauftragten Rechenzentrum zum Abruf mittels DFÜ bereitgestellt.

Die dem SRZ bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Bank dar. Die Erfüllung der vertraglichen Kontoinformationen gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

Zustimmung des Kontoinhabers zur Auskunftserteilung an das SRZ²

Hiermit entbinde ich meine Bank vom Bankgeheimnis und willige in die Weiterleitung der Kontoauszugsinformationen an das vorstehend genannte Service-Rechenzentrum ein. Meine Zustimmung kann ich jederzeit gegenüber meiner Bank widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

2 Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Konditionen)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten des Kunden

Ort, Datum

Unterschrift der Bank

Anlage(n): maßgebliche Bedingungen

¹ Einschließlich Kennzeichnung eines entsprechenden Unterkontos (sofern vorhanden).

² Unterschrift ist nur erforderlich, soweit die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen vereinbart wird.

Bedingungen für den beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Leistungsumfang

- 1 Der beleglose Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung unter Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ) mit ausschließlicher Autorisierung durch Begleitzettel wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt.
- 2 Im beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt die vom Kreditinstitut beauftragte Zentralstelle Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschrifteinzugsaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind. Sofern dies gesondert vereinbart wurde, stellt das Kreditinstitut Kontoauszugsinformationen zur Abholung durch das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum bereit.
- 3 Für die Auftragserteilung durch den Kunden wird das Kreditinstitut oder die von diesem beauftragte Zentralstelle die ihm übermittelten Dateien 14 Kalendertage ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde (Kontoinhaber) einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen. Kontoauszugsinformationen werden durch die Zentralstelle dem Service-Rechenzentrum für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses zur Abholung bereitgestellt.
- 4 Voraussetzung für das Verfahren ist, dass das SRZ mit dem Kreditinstitut bzw. mit der Zentralstelle eine entsprechende Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen Service-Rechenzentrums teilt der Kunde dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich mit.

II. Auftragserteilung

- 1 Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel autorisiert der Kunde gegenüber seinem Kreditinstitut den Auftrag, die in den vom Service-Rechenzentrum an das Kreditinstitut übermittelten Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und/oder Lastschrifteinzugsaufträge auszuführen. Der Kunde erhält vom Service-Rechenzentrum einen bereits ausgefüllten Begleitzettel und eine Abstimmliste. Er ist verpflichtet, die Angaben in der Abstimmliste und im Begleitzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er ist fer-

ner verpflichtet, die Übereinstimmung der Zahlungsvorgänge (Anzahl der Datensätze C), die Summe der Beträge, die Referenznummer und das Dateierstellungsdatum im Begleitzettel mit den Angaben in der Abstimm-
liste zu prüfen. Änderungen des Begleitzettels sind nicht möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem Inhalt auszuführen.

Erhält der Kunde auf seine Veranlassung von seinem Service-Rechenzentrum einen korrigierten Begleitzettel, so muss er diesen zur Auftragserteilung beim Kreditinstitut verwenden. Der ursprüngliche Begleitzettel darf dann nicht zur Autorisierung verwendet werden.

Im Begleitzettel wird die Frist genannt, innerhalb derer die Autorisierung nach diesem Verfahren möglich ist.

- 2 Für Zahlungsaufträge hat der Kunde die Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) des Zahlers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben.

III. Rückruf von Aufträgen

- 1 Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Kreditinstitut der dazugehörige Begleitzettel zugegangen ist.
- 2 Änderungen eines Dateiinhalts sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Auftragserteilung möglich.
- 3 Einzelne Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge können nur außerhalb des Verfahrens zurückgerufen werden. Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Hierzu hat der Kunde dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrags mitzuteilen.

IV. Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut

- 1 Werden bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Begleitzettel festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.
- 2 Ergeben sich bei der Kontrolle der Dateien durch das Kreditinstitut Fehler, ist es berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.
Hierüber wird es den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

V. Ausführung der Aufträge

- 1 Das Kreditinstitut wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Die vom Service-Rechenzentrum eingeliferten Auftragsdaten wurden autorisiert.
 - Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
 - Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- 2 Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird das Kreditinstitut den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt das Kreditinstitut dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.
- 3 Die dem Kreditinstitut vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.

Kann das Kreditinstitut einen im Format „SEPA-Überweisung“ erteilten Überweisungsauftrag nicht in diesem Format ausführen, weil der vom Kunden angegebene Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dieses Format noch nicht unterstützt, und weist das Kreditinstitut den Überweisungsauftrag nicht zurück, kann es den Überweisungsauftrag in einem von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers unterstützten Format ausführen.

Wichtiger Hinweis: Bei diesem Formatwechsel können eventuell einzelne Datenelemente des Originalformats ganz oder teilweise nicht übermittelt werden.